



053: Einkauf (Maschinen, Geräte, PSA)

1 Gefährdungen

Mechanische & elektrische Gefahren (infolge nicht konformer Geräte/Maschinen).

2 Referenzierte Grundlagen

Referenzierten Grundlagen gemäss Dok. SE-01354-C2-HD-Gesetzeskompass Safety und zusätzlich:

suva-Dok	<ul style="list-style-type: none">66084 "Arbeitsmittel: Sicherheit beginnt beim Kauf"66084/2 "Abnahmehcheckliste für Arbeitsmittel"
Verschiedenes	<ul style="list-style-type: none">PSAVerordnung (EU) 2016/425: s. auch Safety-Regel 002www.swiss-safety.ch (Verband Schweizer PSA-Anbieter)

Die rechtliche Grundlage für das Inverkehrbringen, die spätere Bereitstellung auf dem Markt sowie die Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung von PSA findet sich in der PSAV¹. Die PSAV ist am 21. April 2018 und somit gleichzeitig mit der Anwendbarkeit der europäischen PSA²-Verordnung (EU) 2016/425 in Kraft getreten und setzt deren Anforderungen um.

Ab dem 21.04.2019 dürfen nur noch PSA, welche die Anforderungen der PSAV, bzw. de EU-PSA-Verordnung 2016/425 erfüllen, in Verkehr gebracht, d.h. erstmals auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden.

3 Grundsätze

Sicherheit beginnt beim Einkauf. Deshalb ist bei der Auswahl und Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Geräten, PSA) darauf zu achten, dass sie die gesetzlichen Anforderungen (VUV, Art. 24) erfüllen.

- Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemäß Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden (VUV, Art. 24, Ziff. 1);
- Die Anforderung gilt insbesondere als erfüllt, wenn der Arbeitgeber Arbeitsmittel einsetzt, welche die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse für das Inverkehrbringen einhalten (VUV, Art. 24, Ziff. 2).
- Arbeitsmittel, für die keine solchen Erlassen bestehen, müssen mindestens die Anforderungen nach den Artikeln 25–32 und 34 Absatz 2 (VUV) erfüllen.

4 Konformitätserklärung

Mit der Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt sind und den verkauften Produkten gemäss dem Stand der Technik gebaut wurden. Folgende Aspekte müssen unbedingt beachtet werden:

- Bei der Beschaffung von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und PSA **muss zwingend** eine Konformitätserklärung beiliegen (s. Ziff. 7);
- Verantwortlich** für die Erstellung der Konformitätserklärung und Betriebsanleitung (bei Neuanschaffungen) ist der **Hersteller oder Lieferant** (der "Inverkehrbringer");

¹ Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (930.115)

² PSA = Persönliche Schutzausrüstung

Swisscom AG	Dok-ID	:	053-Safety-Regel DE.docx	Regelwerkversion	:	2.3	Seite 1
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	01.10.2020	
	Verantw. Experte	:	SiBe Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



swisscom

053: Einkauf (Maschinen, Geräte, PSA)

- Bei Maschine muss eine Betriebs- und Wartungsanleitung in einer Landessprache durch den Hersteller beigelegt werden;
- Verantwortung des Käufers:** unbedingt darauf bestehen, dass die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung mitgeliefert werden (Proaktiv!);
- Ein CE-Zeichen allein ist **keine Garantie** für eine sichere Maschine (in der CH nicht obligatorisch).
- Der Verband Schweizer PSA-Anbieter (www.swiss-safety.ch) übernimmt die Rolle "Kompetenzzentrum für PSA".

5 Aufbewahrung

- Konformitätserklärungen werden durch den jeweiligen Käufer aufbewahrt;
- Wichtig:** bei Occasionsgeräten liegt die gesetzliche Verantwortung für die Sicherheit beim Käufer und beim Betreiber.

6 Überprüfung vor Inbetriebnahme

Die Arbeitsmittel müssen vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel überprüft werden. Für diesen Zweck kann folgende detaillierte "Abnahmecheckliste für Arbeitsmittel" (Suva 66084) benutzt werden.

7 Beispiel "Konformitätserklärung"

The image shows a template for a EU - Konformitätserklärung (Declaration of Conformity). The document is headed by 'Muster AG' with address details: Industrieweg 007 - 5555 Musterdorf, Tel.+41 60 00 00 00 Fax 00 00 00 00. It features a large watermark 'HANDELSBEREICHE'. The main title is 'EU - Konformitätserklärung'. The declaration states that 'Die Muster AG erklärt hiermit, dass die nachstehend beschriebene persönliche Schutzausrüstung' (The Muster AG declares here that the following described personal protective equipment) is 'Sicherheitsschuhe Artikel xxxx'. It specifies 'mit der ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigung nach DIN EN 345-1 Typ 27 Bescheinigung Nr. 9901453-01-86'. The declaration notes that the product is 'der Zertifizierungsstelle im Prüf und Forschungsinstitut für die Schuhherstellung identisch ist'. It lists 'Hersteller: Muster AG, CH-5555 Musterdorf' and 'Prüfgrundlage: DIN EN 344-1 und DIN 4843 Teil 100'. A statement claims that the article 'des oben genannten Typs entsprechen den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes bzw. der Richtlinie 89/686 EWG (persönliche Schutzausrüstung)'. The document is signed 'Musterdorf, 2. Februar 2005' and 'Muster AG'. At the bottom, it includes the company name 'Muster AG, Sicherheits- und Spezialschuhe, CH - 5555 Musterdorf'.

Swisscom AG	Dok-ID	:	053-Safety-Regel DE.docx	Regelwerkversion	:	2.3	Seite 2
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	01.10.2020	
	Verantw. Experte	:	SiBe Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	